

B.IX Zuchtprogramme für weitere Rassen

B.IX.20 Zuchtprogramm für die Rasse des Leutstettener Pferdes

Vorbemerkung

Die Zucht des Leutstettener Pferdes in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. Landshamerstrasse 11, 81929 München aufgestellten Grundsätze ein. Der Bayerische Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Leutstettener Pferd führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Leutstettener Pferdes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse des Leutstettener Pferdes für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Leutstettener Pferdes
[ZVO § 920a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
[ZVO § 920b Zuchtmethode](#)
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Leutstettener Pferdes
[ZVO § 920a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Leutstettener Pferdes
[ZVO § 920c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 920d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Leutstettener Pferdes
[ZVO § 920d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

§ 920a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Der Begriff Leutstettener Pferd ist eine Herkunftsbezeichnung für Pferde, die im Gestüt Leutstetten als Nachfolgegestüt des Wittelsbacher Gutes Sárvár und die auf die englischen Vollbluthengste Furioso und North Star zurückgehen. Die Leutstettener Zucht lässt sich zudem auf zwei Stammstuten, nämlich Helena und Bogar zurückverfolgen. Die Leutstettener Pferde werden seit 1875 vom bayerischen Königshaus gezüchtet. Das Zuchtziel hat sich seitdem nicht verändert. Das Gestüt war züchterisch immer unabhängiges bayerisches Gestüt, welches der Produktion von Pferden für das bayerische Königshaus diente. Die Zucht existierte seit der Evakuierung 1945 völlig autark bis 2006 in Leutstetten. Die Rasse des Leutstettener Pferdes verfügt über eine eigene lückenlose Stutbuchführung auf die Stammstuten „Helena“ (1828) und „Bogar“ (1830), ein eigenes Brandzeichen und eigene Namensgebung. Die Rasse Leutstettener Pferd präsentiert sich als einheitliche Population und kann als Kulturrasse bezeichnet werden.

Für die Zucht des Leutstettener Pferdes in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Leutstettener Pferd
Größe	ca. 158 – 165 cm
Farben	alle Grundfarben, vorzugsweise Braune
Gebäude	<i>Kopf</i> edel, breit, ausdrucksvoll, gefällig
	<i>Hals</i> gut angesetzt, leicht im Genick
	<i>Körper</i> harmonisch, gut bemuskelte Kruppe
	<i>Fundament</i> kräftig und trocken, gut ausgeprägte Gelenke, korrekt
Bewegung	taktreine, raumgreifende, schwingvolle Bewegung mit genügend Schub aus der Hinterhand
Besondere Merkmale	anständig, sensibel, freundlich, menschenbezogen, hervorragend im Temperament
Einsatzmöglichkeiten	vielseitig verwendbares Reit- und Fahrpferd

§ 920b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Auf der Mutterseite ist das Zuchtbuch geschlossen. Das Zuchtbuch ist offen für Hengste der zugelassenen Veredlerrassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Leutstettener Pferde sind Anpaarungsprodukte von Leutstettener Pferden untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchthengsten der zugelassenen Rassen, sofern diese Hengste in das Zuchtbuch des Leutstettener Pferdes eingetragen sind. Die für die Rasse des Leutstettener Pferdes gekörnten Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Zuchtbescheinigung. Hengste folgender Rassen sind zugelassen:

- Englisches Vollblut,
- Shagya Araber,
- Furioso North Star

§ 920c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung

- Stutbuch I
- Stutbuch II und
- Anhang.

§ 920d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen,
- die gemäß [§ 920f ZVO](#) in einer Hengstleistungsprüfung im Feld eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, Hengste können die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch ersatzweise durch überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistungen erfüllen.
- Hengste der zugelassenen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reiten auch dann, wenn sie eine mindestens 2tägige Feldprüfung entsprechend der Vorgabe gem. [§ 605f \(2\) ZVO](#) (Shagya Araber) mit einer gewichteten Endnote von 6,0 und besser, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, absolviert oder vergleichbare Anforderungen gem. [§ 605f \(2\) ZVO](#) (Shagya Araber) erreicht haben. Pferde der zugelassenen Rassen können die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch für die Zuchtrichtung Reiten gem. [§ 200f \(2\) ZVO](#) nach mindestens 70tägiger Stationsprüfung mit einem Gesamtindex von mindestens 80 Punkten oder im Teilindex Springen bzw. Dressur von mindestens 100 Punkten erfüllen.
- Hengste der Zuchtrichtung Rennpferd erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reitpferd auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

Es können nur zur Veredlung vorgesehene Hengste eingetragen werden, die die Voraussetzungen des Hengstbuches I erfüllen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §920f (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß §920f (2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turnier-

sportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §920f (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß §920f (2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 920e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

	<i>Mutter</i>	Hauptabteilung		
<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>
Haupt-Ab-			Abstammungs-	Geburts-bescheinigung
<i>Hengstbuch I</i>		Abstammungs-nachweis	nachweis	
			Abstammungs-	Geburts-bescheinigung
<i>Hengstbuch II</i>		Abstammungs-nachweis	nachweis	

			c h w e i s
Anhang	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	n i g u n g

§ 920f Leistungsprüfung

Die Leistungsprüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung absolviert werden.

Alternativ können erfolgreich bestandene der Verwendung der Rasse entsprechende Feldprüfungen, Stationsprüfungen oder Turniersporterfolge als Eigenleistungsprüfung anerkannt werden.

Eigenleistungsprüfungen auf Station gemäß den Bestimmungen des Deutschen Reitpferdes § 200f ZVO sowie § 200g ZVO (Hengstleistungsprüfung und Zuchtstutenprüfung) werden als Leistungsprüfung anerkannt.

(1) Feldprüfung für Hengste und Stuten

(1.1) Dauer

Der Leistungstest dauert mindestens 1 Tag

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen

(1.3) Mindestgruppengröße

Die Prüfung wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, dass möglichst viele Hengste oder Stuten miteinander geprüft und verglichen werden können.

(1.4) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste und Stuten. Die Pferde müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.5) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Pferde in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
 - Galopp
2. Rittigkeit
(in der Abteilung zu höchstens 4 Reitern nach Kommando)

3. Dressuranlage
(Klasse A nach LPO: Aufgabe A 1, einzeln geritten)
4. Springanlage
(gem. LPO der Klasse E: 8 Hindernisse bis zu 90 cm Höhe)

Alternative mit Fahraufgabe:

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
 - Galopp
2. Rittigkeit
(in der Abteilung zu höchstens 4 Reitern nach Kommando)
3. Fahranlage
Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst oder Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Pferde sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Pferde, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	Sachverständige
Grundgangarten	
Trab	10
Galopp	10
Schritt	10
Rittigkeit	30
Dressuranlage	20
Springanlage	20
Gesamt	100%

Alternative mit Fahraufgabe:

Merkmale	Sachverständige
Grundgangarten	
Trab	10
Galopp	10
Schritt	10

Rittigkeit	30
Fahranlage	40
Gesamt	100%

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen. Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Pferde. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Pferdes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(1.9) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis. Scheidet ein Pferd vor Ablauf der Hälfte der Prüfungsdauer aus der Feldprüfung aus, so liegt eine Feldprüfung nicht vor.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Distanz durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle analog mindestens in Dressur oder Springen in der Klasse L bzw. in der Vielseitigkeit der Klasse VA oder
- 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren mindestens in der Kl. M (Kat. B) einspännig.

§ 920h Weitere Bestimmungen zum Leutstettener Pferd

Bei allen Nachkommen der Rasse Leutstettener Pferd werden gendiagnostische Abstammungskontrollen mit Hilfe der DNA-Diagnostik durchgeführt.

Namensgebung

Es wird folgendes traditionelles Namensgebungssystem verwendet:

Hengstfohlen: Hengstfohlen erhalten den Namen der Mutter mit fortlaufender römischer Zahl, die beschreibt, das wievielte gefallene Hengstfohlen der Mutter es ist.

Stutfohlen: Stutfohlen erhalten einen ungarischen Namen mit dem Anfangsbuchstaben der Mutter.

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch

Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.